



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

**„Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut –  
Erkennen und Weiterentwickeln  
von lokalen Präventionsketten“ (2021)**

**Förderaufruf im Rahmen der  
Strategie „Starke Kinder – chancenreich“  
zur Verbesserung von Chancen  
für armutsgefährdete Kinder  
in Baden-Württemberg**

## I. Ausgangssituation

Kinder haben ihr Leben noch vor sich, sie wollen gestalten und selbstbestimmt leben. Wenn sie unter den Bedingungen von materieller Armutsgefährdung aufwachsen – davon ist fast jedes fünfte Kind unter 18 Jahren in Baden-Württemberg betroffen –, kann das erhebliche und lebenslange Auswirkungen auf ihre Teilhabechancen auch in anderen Lebenslagen haben, wie z.B. persönliche Gesundheit, Wohnung und Wohnumfeld, Bildungschancen etc.

Auf finanzielle Transferleistungen, die gegen materielle Armutsgefährdung wirken, hat das Land wenig Einfluss – anders ist das bei der Förderung einer armutspräventiven Infrastruktur in den Kommunen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und deren Familien insgesamt. Dafür stellt das Land seit knapp zehn Jahren Mittel des Landeshaushalts für den Aufbau und die Weiterwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut zur Verfügung. Derzeit bestehen 16 solcher Präventionsnetzwerke in 13 der 44 Stadt- und Landkreise im Land.

Auf der lokalen Ebene haben sich Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut bereits als wirkungsvolles Instrument erwiesen. Mit der Strategie „Starke Kinder – chancenreich“ 2020/21 hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg deshalb beschlossen, den entsprechenden Präventionsansatz in Baden-Württemberg auszubreiten. Im Jahr 2020 kamen neue Standorte hinzu. Bis 2030 soll dieser Ansatz in allen Stadt- und Landkreisen erprobt worden sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetplattform [www.starkekinder-bw.de](http://www.starkekinder-bw.de).

Ziel eines Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg ist es, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln. Die Angebote vor Ort werden in eine Präventionskette eingeordnet, die biographisch und thematisch aufgebaut ist. Durch die Bestandsaufnahme und Neukonzeption von Angeboten an einem Ort sollen Lücken einer Präventionskette von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf geschlossen werden, damit sich die Folgen von materieller Armut im Kindesalter nicht auf das weitere Erwachsenenleben auswirken. Das Präventionsnetzwerk bildet eine Vernetzungsplattform für alle Organisationen und Initiativen, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut vor Ort engagieren. Sie sollen ihre Aktivitäten durch die Zusammenarbeit in der Netzwerkgruppe gegenseitig kennen lernen und zusammenwirken, möglichst alle Angebote an einem Ort koordinieren und aufeinander abstimmen, Synergien finden und nutzen sowie neue gemeinsame Angebote schaffen, damit kein Kind zurückgelassen wird und möglichst viele Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erreicht werden können.

Die beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut gewonnenen Erfahrungen wurden seitens der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt praxisnah bilanziert. Dabei wurden Gelingensfaktoren für Förderprojekte zusammenzutragen. Der ausführliche Bilanzierungsbericht ist unter [https://www.starkekinder-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Strategien\\_gegen\\_Armut\\_Praeventionsnetzwerke\\_korrigiert.pdf](https://www.starkekinder-bw.de/fileadmin/user_upload/Strategien_gegen_Armut_Praeventionsnetzwerke_korrigiert.pdf) veröffentlicht. Die Bilanzierung ist eine gute Handreichung für Standorte, die ganz neu ein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut aufbauen oder ein bestehendes ausweiten wollen.

## **II. Ziel der Förderung und Förderkriterien**

Die Möglichkeiten sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien sollen im Land gesteigert werden, damit sich materielle Armutsgefährdung im Kindesalter möglichst nicht negativ auf die soziale Teilhabe im weiteren (Erwachsenen-) Leben auswirkt. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg stellt deshalb Mittel zur Verfügung, um den Aufbau oder die konzeptionelle Weiterentwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut an verschiedenen Standorten im Land zu fördern.

Folgende Förderkriterien werden von diesem Ziel abgeleitet:

1. Die Projektarbeit soll sich stark am theoretischen Konzept für Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg orientieren (vgl. hierzu [https://www.starkekinder-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Strategien\\_gegen\\_Armut\\_Praeventionsnetzwerke\\_korrigiert.pdf](https://www.starkekinder-bw.de/fileadmin/user_upload/Strategien_gegen_Armut_Praeventionsnetzwerke_korrigiert.pdf)).

Ein Präventionsnetzwerk zeichnet sich, kurz gesagt, durch eine visualisierte Präventionskette, eine steuernde Netzwerkkoordination und eine operativ tätige Netzwerkgruppe als unverzichtbare Elemente aus.

2. Ein Präventionsnetzwerk kann sich auf eine Kommune, einen Stadtteil oder ein Quartier erstrecken.

Die Auswahl der Projektstandorte soll anhand der Sozialstruktur erfolgen, das heißt die Projekte sollen an Orten stattfinden, an denen von einer besonders hohen Armutsgefährdung und Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist (z.B. hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen im SGB II-Bezug, hoher Migrationsanteil, hohe Erwerbslosenquote).

3. Ein Ziel ist die Errichtung einer Vernetzungsplattform, das heißt die Einbeziehung eines breiten Spektrums aller Institutionen, die sich vor Ort gegen Kinderarmut engagieren:

Fachkräfte des Gesundheits- und Bildungswesens, der Sozial- und Jugendämter, der Kindertagesstätten, Jugendzentren, Mütterzentren, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, der Angebote der Frühen Hilfen (z.B. Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, ehrenamtlich tätigen Personen wie z.B. Familienpatinnen und Familienpaten), der Familienbildungseinrichtungen, Sportvereine, Jobcenter, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbände, Vereine/Verbände von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung, von weiteren Initiativen (z.B. Runder Tisch, Arbeitstreffen, Arbeitsgruppen) sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger. Explizit formulierte strategische Ziele und ein niedergeschriebenes Präventionsverständnis bieten für alle Beteiligten eine klare Zielvorgabe.

4. Zielgruppe der Netzwerke sind Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die in Kommunen, Stadtteilen oder Quartieren leben, bei denen aufgrund ihrer Sozialstruktur von einer besonders hohen Armutsgefährdung und Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist (vgl. Ziel 2). Für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen.

Mit dem Förderaufruf sollen vor allem die besonders stark armutsgefährdeten Kinder von Alleinerziehenden, Kinder in kinderreichen Familien (drei und mehr Kinder) sowie Kinder, die selbst oder deren Eltern eine Migrationsgeschichte haben, erreicht werden. Es geht aber auch um Kinder langzeitarbeitsloser Eltern sowie Kinder in besonderen Belastungssituationen, also Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern oder Kinder in Trennungsfamilien.

Kinderarmut wird als Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen verstanden. Es handelt sich um einen multidimensionalen, nicht nur monetären Zugang zur Lebenslage von Kindern und Jugendlichen. Hieraus ergeben sich Handlungsfelder. Dazu gehört der (präventive) Kinderschutz und die Familienbildung, Bildung und Übergänge, Sprache und Spracherwerb, Gesundheit, Kinderbetreuung, Wohnen und Sozialraum sowie Teilhabe und Beteiligung. Da Kinderarmut nicht zu trennen ist von der Situation der Eltern, kommen die Themen Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Ausbildungs- und Erwerbssituation der Eltern hinzu.

Die Zielgruppen und Handlungsfelder lassen sich in einer Matrix darstellen:

<b>Zielgruppen</b>	(1) Kinder von Alleinerziehenden	(2) Kinder in kinderreichen Familien	(3) Kinder mit Migrationsgeschichte	(4) Kinder langzeitarbeitsloser Eltern	(5) Kinder in besonderen Belastungssituationen
<b>Handlungsfelder</b>					
(a) (Präventiver) Kinderschutz					
(b) Familienbildung					
(c) Bildung und Übergänge					
(d) Sprache und Spracherwerb					
(e) Gesundheit					
(f) Kinderbetreuung					
(g) Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den Eltern					
(h) Ausbildungs- und Erwerbssituation der Eltern					
(i) Wohnen und Sozialraum					
(j) Teilhabe und Beteiligung					

Es ist eine Förderbedingung, dass die Bewerbungen zwei der in der Matrix genannten Zielgruppen erreichen und zwei der genannten Handlungsfelder abdecken.

Die Ansätze zur Erreichung der in den Blick genommenen Zielgruppen und zur Berücksichtigung der Handlungsfelder sind darzulegen.

Bei der Auswahl der Bewerbungen wird darauf geachtet, dass alle ausgewählten Förderprojekte zusammen möglichst alle Zielgruppen und Handlungsfelder der Matrix abdecken.

5. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten. Die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern ist gewünscht.
6. Langfristig erreicht werden soll der Aufbau bzw. die Zusammenführung von Präventionsangeboten, die ohne Brüche von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf wirken. Eine sorgfältig recherchierte Bestandsanalyse der Angebote ist die Basis für die Erstellung einer nach Altersgruppen und Lebensphasen differenzierten Präventionskette.

7. Für eine wirksame Präventionskette ohne Brüche müssen auch neue Angebote und Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut und der Folgen eingerichtet werden. Hierfür können bis zu 50 Prozent der Mittel eingesetzt werden. Dabei sollen neue Formen der Ansprache, neue, verbesserte Formen von Zugängen, insbesondere die niedrigschwellige, nicht stigmatisierende Kontaktaufnahme sowie neue Methoden der Partizipation genutzt werden. Angebote sollen bedarfsgerecht und präventiv ausgerichtet sein. Ideen zu geplanten neuen Angeboten sind darzulegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen kann aber nach den Erkenntnissen aus der Visualisierung der Präventionskette und in Abstimmung mit den Partnerinnen und Partnern im Präventionsnetzwerk noch angepasst werden.
8. Weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Kinderarmut durch Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu geplante Maßnahmen sind darzulegen.
9. Radfahren sowie eine selbstaktive Mobilität im öffentlichen Raum sollen zu den Grundfähigkeiten eines jeden Menschen gehören. Dazu muss man aber auch über Möglichkeiten verfügen, die Grundfähigkeiten auszuüben und erlernen zu können. Die Fähigkeit und die entsprechenden Möglichkeiten sind sozial ungleich verteilt. Wir würden daher es begrüßen (keine Bedingung), wenn Projekte Module zum Erwerb dieser Grundfähigkeiten und den entsprechenden Ausübungsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche planen würden. Bei Einbeziehung dieses Punktes ist eine Kennzeichnung im Antrag erforderlich. Nicht förderfähig ist allerdings die Anschaffung von Fahrrädern.
10. Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Bilanzierung, sofern diese vom Ministerium für Soziales und Integration beauftragt wird, wird vorausgesetzt.
11. Zu Projektbeginn soll die geplante Arbeit auf der Internetplattform [www.starkekinder-bw.de](http://www.starkekinder-bw.de) schriftlich vorgestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Netzwerktreffen (zwei- bis dreimal pro Jahr) der bereits bestehenden Präventionsnetzwerke wird vorausgesetzt.

### **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kommunen, Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

Wenn die Antragstellung durch Kommunen erfolgt, müssen lokale, kindrelevante gemeinnützige Organisationen in den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung des Projekts aktiv einbezogen werden. Wenn die Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation erfolgt, muss an den geplanten Projektstandorten die Gemeinde beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung des Projekts aktiv mitwirken.

Dem Antrag ist jeweils eine schriftliche Absichtserklärung für die aktive Mitwirkung beizulegen – im Fall der Antragstellung durch eine Kommune von mindestens einer, am geplanten Projektstandort tätigen, kindrelevanten gemeinnützigen Organisation und im Falle der Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation von allen Gemeinden, in denen das Projekt durchgeführt werden soll.

### **IV. Mittelvergabe und Förderkriterien**

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von 600.000 Euro für den Aufbau oder die Weiterentwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut an verschiedenen Standorten bereitzustellen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury beratend hinzugezogen.

Bewerbungen von Standorten, an denen bisher noch keine Landesförderung für ein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut erfolgt ist, werden bei der Entscheidung bevorzugt behandelt.

## **V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers oder von kommunaler bzw. dritter Seite (Drittmittel) erbracht werden.

Projekte und Maßnahmen müssen spätestens am 1. September 2021 beginnen und innerhalb von zwei Jahren nach Projektbeginn abgeschlossen werden, das heißt das Projektziel muss im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Bereits bestehende Strukturen und Angebote können in das einzurichtende Netzwerk integriert werden. Dies ist förderunschädlich bezüglich des Netzwerkes. Für bereits bestehende Angebote, die in das Netzwerk integriert werden sollen, kann allerdings keine Zuwendung bewilligt werden.

Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.



## VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular auszufüllen.

Beizufügen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (beantragte Landesförderung und der zu erbringende Eigenanteil/Drittmittel – mindestens 30 Prozent) – anteilig für die Jahre 2021, 2022 und 2023 – anzugeben sind. Die Ausgaben sind in (sofern gegeben) Personalausgaben unter Angabe der Eingruppierung und Sachausgaben (z.B. Werkvertrag, Reisekosten o.Ä.) zu untergliedern. Der Finanzierungsplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Falls die Höhe der Drittmittel noch nicht feststeht, ist der Stand der Finanzierungsbemühungen zu erläutern. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Anträge werden bis zum **10. Juni 2021** (Posteingang) entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Referat 35 „Sozialhilfe, Eingliederungshilfe“  
Herrn Michael Wolff  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart

Alternativ per Mail an: [Poststelle@sm.bwl.de](mailto:Poststelle@sm.bwl.de)  
bitte mit dem Stichwort "Förderaufruf Referat 35",  
Cc. an [armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:armutspraevention@sm.bwl.de)